

Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Kathrin Köppl

Erstellungsdatum: 25.08.2026

Novellierung der Erschließungskostensatzung (EBS) vom 19 April 2010

I. Vortrag

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen ist eine Novellierung der Erschließungskostensatzung erforderlich.

In Bayern gibt es im Bereich der Erschließungskosten (Erschließungsbeitragssatzung) wichtige rechtliche Rahmenbedingungen, die vor allem die Verjährung und die 25-Jahre-Frist bei der Abrechnung von Erschließungskosten betreffen. Zwar ist die grundlegende Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (StraBS) bereits seit 2018 in Kraft, aber die Erschließungsbeiträge (EBS) für die erstmalige Herstellung von Straßen bestehen aufgrund bundeseinheitlicher Regelungen weiterhin.

Seit dem 1. April 2021 gilt, dass Erschließungsbeiträge nicht mehr erhoben werden dürfen, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage 25 Jahre oder mehr vergangen sind (Art. 5a Abs. 7 KAG).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat präzisiert, dass diese Frist erst mit einem förmlichen Bauprogramm und einem sichtbaren Beginn der Baumaßnahmen startet. Bei provisorischen Straßen („Provisorien“) beginnt die Frist oft nicht, was dazu führt, dass trotz langer Nutzung noch Beiträge anfallen können.

Spätestens 30 Jahre nach der technischen Fertigstellung ist die Erhebung allerdings laut Rechtsprechung unzulässig.

Die neue Erschließungskostensatzung (EBS) wurde auf Basis der Mustersatzung überarbeitet und liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei.

Um offene Erschließungsbeitragsabrechnungen in der Gemeinde durchführen zu können, ist es zunächst erforderlich, die vorliegende Novellierung zu beschließen.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die neue Erschließungsbeitragssatzung (EBS) in der Fassung vom 15.10.2026. Die Satzung ist Anlage des Beschlusses.

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.04.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung ortsüblich mit Wirkung von 01.11.2026 bekannt zu machen.